



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

### Gentechnisch veränderte Lebensmittel in Schleswig-Holstein

1. Welche gentechnisch veränderten Lebensmittel sind in Schleswig-Holstein auf dem Markt?

#### Antwort zu Frage 1:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit gentechnisch veränderten Materialien hergestellte Lebensmittel keiner Meldepflicht unterliegen, so dass ein Überblick über das Angebot derartiger Lebensmittel nicht besteht.

Zulässig ist z.Zt. lediglich die Herstellung von Lebensmitteln mit genetisch veränderten Mais- und Sojaanteilen, da bisher ausschließlich diese Produkte EG-weit zugelassen sind. Von den auf dem Markt befindlichen Lebensmitteln könnten daher alle Mais- und Sojaerzeugnisse theoretisch gentechnisch veränderte Anteile enthalten. Dies sind z.B. Chips, Cornflakes, Popcorn, Soßenbinder oder Maisstärke sowie Tofu, Sojadriinks, Sojasoße oder Erzeugnisse mit Sojasprossen und -keimen.

Nach den bisher im Rahmen der Lebensmittelüberwachung gewonnenen Erkenntnissen befindet sich allerdings kein Lebensmittel auf dem Markt, das als gentechnisch verändert ausgelobt wurde.

Trotzdem wurde in Schleswig-Holstein damit begonnen, einschlägige Produkte auf evtl. vorhandene gentechnisch veränderte Anteile zu untersuchen. Das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein hat im **Jahr 1999** folgende Untersuchungen durchgeführt:

31 Untersuchungen auf gentechnisch verändertes **Soja** (RR-Soja<Roundup-ready>).

3 Proben davon positiv (Sojagrieß, Müsli, Tofu).

14 Untersuchungen auf gentechnisch veränderten **Mais** (Bt 11-Mais).

1 Probe davon positiv (Chips).

Im laufenden **Jahr 2000** wurden die Untersuchungen wie folgt fortgesetzt:

- 18 Untersuchungen auf gentechnisch verändertes **Soja** (RR-Soja).  
0 Proben positiv.  
43 Untersuchungen auf gentechnisch veränderten **Mais** (Bt 11-Mais).  
26 Proben positiv (Corn flakes, Maisgrieß, Maiskörner, Kekse, Chips, Popcorn, Maismehl, Maisgrütze, Maissnack und Polenta).

Hinsichtlich der Positiv-Ergebnisse ist anzumerken, dass die festgestellten Werte mit einer Ausnahme **unter** 1 % lagen. Dieser Prozentsatz gilt als Toleranz. Mit der unmittelbar in allen Mitgliedstaaten ab 11. April 2000 geltenden VO(EG) Nr. 49/2000 ist dieser Schwellenwert für das **zufällige** Vorhandensein von Material aus genetisch verändertem Mais und Soja in Lebensmittelzutaten festgelegt worden. Gehalte unterhalb dieses Schwellenwertes sind nicht kennzeichnungspflichtig.

Der Positiv-Befund **über** 1 % bezog sich auf Maiskörner als Vorprodukt eines zuvor positiv gemessenen zusammengesetzten Lebensmittels (Verfolgprobe).

2. Wie sind diese gekennzeichnet?

Antwort zu Frage 2:

Die untersuchten Erzeugnisse mit positiven Befunden waren nicht gekennzeichnet.

Werden Lebensmittel unter **Verwendung** gentechnisch veränderter Zutaten hergestellt, müssen sie folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- Wäre ein Verzeichnis der Zutaten anzugeben, so muß in Klammern direkt hinter der Angabe der betreffenden Zutat die Angabe "Aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt" oder "Aus genetisch verändertem Mais hergestellt" stehen. Diese Angaben können auch in einer deutlich erkennbar angebrachten Fußnote zum Verzeichnis der Zutaten mit Hilfe eines Sternchens (\*) zu der betreffenden Zutat erfolgen.
- Bei Produkten, für die kein Verzeichnis der Zutaten vorhanden ist, enthält die Etikettierung des Lebensmittels deutlich ersichtlich die vorstehend genannten Angaben.
- Auch lose Lebensmittel sind bei Verwendung gentechnisch veränderter Materialien entsprechend zu kennzeichnen.

3. Liegen der Landesregierung ggf. Erkenntnisse über die Akzeptanz dieser gentechnisch veränderten Lebensmittel vor?  
Wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort zu Frage 3:

Erkenntnisse über die Verbraucherakzeptanz liegen hier nicht vor, zumal – wie zu 1) erwähnt – sich in Schleswig-Holstein offensichtlich keine als gentechnisch verändert gekennzeichneten Lebensmittel auf dem Markt befinden.